

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

In der 73. ordentlichen Gesellschafterversammlung im August dieses Jahres sollen Änderungen hinsichtlich „Compliance“ in der Wohnungswirtschaft und redaktionelle Änderungen aufgrund des neuen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen werden. Änderungen des Gesellschaftsvertrages obliegen gem. § 20 Buchstabe k) des Gesellschaftsvertrages der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Compliance wird definiert als die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote sowie unternehmensinterne Regelungen und Anweisungen begründen. Mithilfe der Compliance soll die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen auf der Unternehmensebene sichergestellt werden. Die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen sind im Handelsgesetzbuch, Genossenschaftsgesetz, Aktiengesetz und dem GmbH-Gesetz enthalten. Für die Umsetzung und Überwachung der rechtlichen Anforderungen auf Unternehmensebene ist der gesetzliche Vertreter, also die Geschäftsführung, verantwortlich. Die Überwachungsaufgabe kommt dabei dem Aufsichtsrat zu.

Das Ergebnis der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen sind die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag. Der Vorlage ist eine Gegenüberstellung des alten (linke Spalte) und des neuen (rechte Spalte) Gesellschaftsvertrages beigelegt. Die Änderungen, Ergänzungen und redaktionellen Berichtigungen sind „gelb“ unterlegt (beim Druckexemplar sind sie unterstrichen). Demnach gelten strengere Regelungen bzgl. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern, Zusammensetzung der Unternehmensleitung sowie Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen bzgl. des neuen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (ersetzt u. a. die Niedersächsische Gemeindeordnung) vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen, Ergänzungen und redaktionellen Berichtigungen des Gesellschaftsvertrages gem. der Anlage werden zugestimmt.

(Schobert)

Anlage

Vorlage zur 73. ordentl. Gesellschafterversammlung am xx.08.2012 (TOP x)

Änderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich

a) Compliance in der Wohnungswirtschaft

b) Redaktionell aufgrund des NKomVG

Vorbemerkung

Compliance wird definiert als die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote sowie unternehmensinterne Regelungen und Anweisungen begründen.

Mit Hilfe der Compliance soll die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen auf der **Unternehmensebene** sichergestellt werden. Die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen sind im HGB, GenG, AktG und dem GmbH-Gesetz enthalten. Für die Umsetzung und Überwachung der rechtlichen Anforderungen auf Unternehmensebene ist der gesetzliche Vertreter, also die Geschäftsführung (Unternehmensleitung), verantwortlich. Die Überwachungsaufgabe kommt dabei dem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) zu.

Das Ergebnis der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen sind die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte des Gesellschaftsvertrages wird zum einen durch den begleitenden Anwalt/Notar aber auch durch die Registergerichte überprüft. Ein weiteres Element der Compliance stellt die Zugrundelegung von Mustersatzungen und Mustergesellschaftsverträgen dar, die alle notwendigen gesetzlichen Ge- und Verbote enthalten, darüber hinaus aber auch bereits weitere Regelungen, die gesetzlich nicht zwingend und die somit den unternehmensinternen Regelungen zuzuordnen sind. Durch entsprechende Maßnahmen ist die Einhaltung dieser Vorgaben auf Unternehmensebene sicherzustellen.

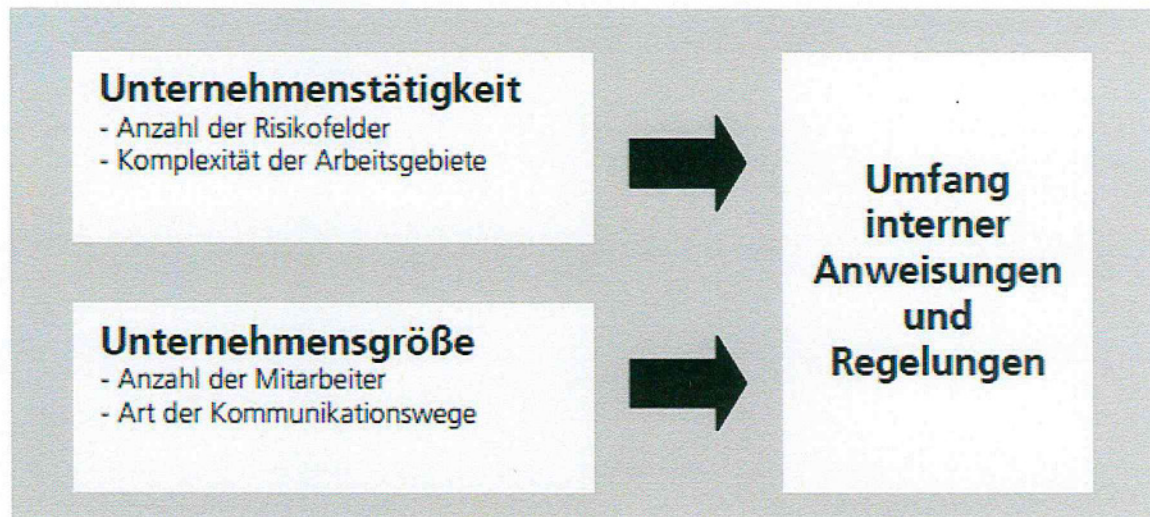
Die **Geschäftsführung** unterliegt als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens gesetzlichen Rechten und Pflichten, insbesondere Sorgfaltspflichten, die sich entweder direkt aus dem Gesetz und/oder aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag ergeben. Dies betrifft ebenso das **Aufsichtsorgan**. Die Compliance der Rechte und Pflichten der Unternehmensleitung und des Aufsichtsorgans lässt sich durch die Verwendung von Mustergeschäftsordnungen weiter konkretisieren. Diese stehen neben dem Gesellschaftsvertrag und ergänzen und präzisieren die darin enthaltenen Vorschriften.

Im Rahmen ihrer Leitungsfunktion hat die Unternehmensleitung u. a. auch dafür Sorge zu tragen, dass ein **Risikomanagementsystem** eingerichtet ist. Durch dieses System stellt die Unternehmensleitung sicher, dass grundlegende organisatorische Sicherungsmaßnahmen eingerichtet sind, wie z. B. das Prinzip der Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip. Zur Sicherstellung ordnungsmäßiger Prozessabläufe muss die Unternehmensleitung u. a. Arbeitsablaufbeschreibungen und Regelungen zu Auftragsvergaben bzw. Zahlungsermächtigungen erstellen und im Rahmen von internen Arbeitsanweisungen festschreiben und kommunizieren. Mit diesen Elementen der Compliance stellen sie einen ordnungsmäßigen Geschäftsablauf sicher, der ständig zu aktualisieren und zu überwachen ist.

Die internen Anweisungen und Regelungen wirken sich direkt auf die **Mitarbeiter** des Unternehmens aus und halten sie zu gesetzlichem und regelkonformem Verhalten an. Die Mitarbeiter sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die internen Anweisungen zu beachten, um

so einen ordnungsmäßigen Ablauf der Arbeitsprozesse zu gewährleisten. Die internen Arbeitsanweisungen dienen zusätzlich der Strukturierung von Arbeitsabläufen, legen aber auch Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie Überwachungspflichten fest.

Der Umfang der internen Anweisungen und Regelungen für die Mitarbeiter richtet sich individuell an der Unternehmenstätigkeit sowie an der Unternehmensgröße aus. Je mehr Risikofelder und komplexe Arbeitsgebiete ein Unternehmen aufweist, je mehr Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt sind und je länger und unübersichtlicher die Kommunikationswege sind, desto höherer Regelungsbedarf besteht.



Doch die Einrichtung der genannten Maßnahmen allein reicht nicht aus, um die Compliance in einem Unternehmen vollständig sicherzustellen.

Mit den Mitarbeitern wurden weitere Maßnahme zur Umsetzung der Compliance durch Einführung von **Betriebsvereinbarungen bzw. Dienstanweisungen** getroffen, die über die bisher im Unternehmen eingerichteten organisatorischen Maßnahmen hinausgehende Regelungen enthalten. Diese sollen einerseits die Mitarbeiter sensibilisieren und ihnen andererseits Verhaltensregelungen in Interessenkonflikten klar vorgeben.

Zweck von Compliance-Regelungen

Die Implementierung gesetzlich kodifizierter und die Vorgabe darüber hinausgehender Compliance-Regelungen dienen dem Schutz des Unternehmens, der Unternehmensleitung, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter.

Bei Einhaltung von Compliance-Regelungen wird das Unternehmen vor materiellen Schäden, u. a. durch Unterschlagung, geschützt. Des Weiteren wird das Unternehmen vor Imageschäden bewahrt. Ist der Ruf eines Unternehmens am Markt erst einmal geschädigt (z. B. durch die Annahme von Schmiergeldern), kann es Jahre dauern, bis wieder eine positive Außenwirkung entsteht.

Compliance-Regelungen umfassen insgesamt die folgenden Aufgaben:

Unternehmen	Unternehmensorgane	Mitarbeiter
Schutz vor materiellen Schäden	Einhaltung von Gesetzen und internen Anweisungen	Einhaltung von Gesetzen und internen Anweisungen
Schutz vor Imageschäden	Einhaltung der Sorgfaltspflichten	Einhaltung der Sorgfaltspflichten
Förderung des Unternehmenserfolgs	Schutz vor Schadensersatzansprüchen	Schutz ehrlicher Mitarbeiter
	Abschreckungswirkung	Stärkung von Ethik und Moral
		Abschreckungswirkung

Umsetzungsmaßnahmen

(Nach der GdW Arbeitshilfe 62, erarbeitet im Zusammenhang mit dem Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft und der Stellungnahme des vdw Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.)

Das Thema wurde in den Gremien der Gesellschaft eingehend diskutiert. Der Aufsichtsrat unterstützt zur Optimierung der bestehenden Strukturen die vom vdw vorgeschlagenen Ergänzungsvorschläge und bittet die Gesellschafterversammlung, die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.

Ergänzungen der Geschäftsanweisungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Compliance-Regelungen nicht notwendig, da die entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Die Geschäftsanweisungen enthalten keine Angaben zur Besetzung der Organe.

Erforderliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

Der Vorlage ist eine Gegenüberstellung des alten (linke Spalte) und des neuen (rechte Spalte) Gesellschaftsvertrages beigelegt. Die Änderungen sind „gelb“ unterlegt.

zu a)

Änderung	Compliance	Bezug Schreiben des vdw vom 12.10.11
§ 7 Abs. 3	Neufassung des bisherigen Absatzes	Empfehlung des vdw textlich gefolgt
§ 7 Abs. 4	Ergänzung um Absatz	Empfehlung des vdw textlich gefolgt
§ 8 Abs. 1	Ergänzung letzter Satz	Empfehlung des vdw textlich gefolgt

Änderung	Compliance	Bezug Schreiben des vdw vom 12.10.11
§ 11 Abs. 1	Ergänzung letzter Satz	Empfehlung des vdw textlich gefolgt
§ 11 Abs. 6	Ergänzung letzter Satz	Empfehlung des vdw textlich gefolgt

zu b)

Änderung	NKomVG	Bezug Abstimmung mit Amt für Finanzen und RPA Febr./März 2012
§ 27 Abs. 1	Ergänzung um Regelungen aus dem NKomVG	
§ 28	Berichtigung durch neue Gesetzeslage	NKomVG § 158 Abs. 1 und Abs. 2

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages obliegen gemäß § 20 Buchstabe k) des Gesellschaftsvertrages der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Die Mehrheitserfordernisse gemäß § 21 Abs. 2 (drei Viertel der abgegebenen Stimmen) sind zu beachten. Der Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages muss notariell beurkundet werden. Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG ist die Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages entfaltet nach § 54 Abs. 3 GmbHG keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Gesellschafterversammlung wird gebeten, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

„Den nachstehenden Änderungen, Ergänzungen bzw. redaktionellen Berichtigungen des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 29.08.2005 wird zugestimmt.

Geändert werden die folgenden §§, wie in der Neufassung des Entwurfes, vorgesehen

§ 7 Abs. 3	Neufassung des bisherigen Absatzes wie folgt: (3) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit dem Unternehmen dürfen Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weitere nahe Angehörige nur nach vorheriger Zustimmung durch die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat tätigen. Dies gilt ebenso für einseitige Rechtsgeschäfte, sonstige Transaktionen sowie die Änderung oder Beendigung von Verträgen.
§ 7 Abs. 4	Ergänzung um Absatz wie folgt: (4) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen dem Unternehmen und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder ihre nahen Angehörigen beteiligt sind oder auf sie einen maßgeblichen Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat getätigt werden.
§ 8 Abs. 1	Ergänzung letzter Satz wie folgt: (1) Der Unternehmensleitung können keine Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie weitere Angehörige eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglieds angehören.

§ 11 Abs. 1	Ergänzung letzter Satz wie folgt: (1) Dem Aufsichtsrat dürfen keine Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie weitere Angehörige eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitarbeiters des Unternehmens angehören.
§ 11 Abs. 6	Ergänzung letzter Satz wie folgt: (6) Ehemalige Mitglieder des Geschäftsführungsorgans können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden, ab erteilter Entlastung, in das Aufsichtsorgan gewählt werden.
§ 27 Abs. 1	Ergänzung um Regelungen aus dem NKomVG wie folgt: (1)..... sowie gemäß §§ 139 Abs. 2, 158 Abs. 1 NKomVG die Bestimmungen der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) anzuwenden.
§ 28	Berichtigung durch neue Gesetzeslage wie folgt: Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung richtet sich nach § 158 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Örtlich zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehene Befugnisse eingeräumt. <i>(Änderungen fett)</i>

Helmstedt, den 24.04.2012

Anlagen



GESELLSCHAFTS -

VERTRAG

der

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt
mit beschränkter Haftung

eingetragen: AG Braunschweig HR B100835
(vormals: AG Wolfsburg HR B 1747)

Stand: 29.08.2005



GESELLSCHAFTS -

VERTRAG

der

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt
mit beschränkter Haftung

eingetragen: AG Braunschweig HR B100835
(vormals: AG Wolfsburg HR B 1747)

Stand: xx.08.2012

I n h a l t

I	Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1)	3
II	Gegenstand der Gesellschaft (§ 2)	3
III	Stammkapital und Stammeinlagen (§§ 3 - 5)	4
IV	Organe der Gesellschaft (§§ 6 - 21)	5
	Allgemeines (§§ 6 + 7)	5
	Geschäftsführung (§§ 8 - 10)	5
	Aufsichtsrat (§§ 11 - 15)	7
	Gesellschafterversammlung (§§ 16 - 21)	11
V	Rechnungslegung (§§ 22 + 23)	16
VI	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung (§§ 24 - 26)	16
VII	Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/ Bekanntmachung (§ 27)	17
VIII	Prüfung der Gesellschaft (§ 28)	18
IX	Besondere Rechte der Gesellschafter (§ 29)	18
X	Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft (§ 30)	19

I n h a l t

I	Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1)	3
II	Gegenstand der Gesellschaft (§ 2)	3
III	Stammkapital und Stammeinlagen (§§ 3 - 5)	4
IV	Organe der Gesellschaft (§§ 6 - 21)	5
	Allgemeines (§§ 6 + 7)	5
	Geschäftsführung (§§ 8 - 10)	5
	Aufsichtsrat (§§ 11 - 15)	7
	Gesellschafterversammlung (§§ 16 - 21)	11
V	Rechnungslegung (§§ 22 + 23)	16
VI	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung (§§ 24 - 26)	16
VII	Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/ Bekanntmachung (§ 27)	17
VIII	Prüfung der Gesellschaft (§ 28)	18
IX	Besondere Rechte der Gesellschafter (§ 29)	18
X	Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft (§ 30)	19

Gesellschaftsvertrag

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung

I Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung

Sie hat ihren Sitz in Helmstedt.

II Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Die Gesellschaft hat sich vorrangig einer guten, sicheren und sozial verantwortlichen Wohnungsvergorgung für breite Bevölkerungsschichten zu widmen. Hierbei soll die Preisgestaltung eine unternehmenswirtschaftliche Gesamtrentabilität und damit eine gute und seriöse Wohnungsvergorgung ebenso wie eine sozial gerechte Miete sicherstellen.
- (2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet Gebäude und Anlagen, die überwiegend Wohnzwecken dienen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner im Einzelfall auf Beschluss des Aufsichtsrates Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und sonstige Bauten errichten und bewirtschaften; sie kann Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soweit sie mit ihren Bauvorhaben in Zusammenhang stehen, bereitstellen.
- (4) Daneben kann sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tätigkeiten auch im Wege der Betreuung ausüben.
- (5) Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Dorf- und Stadterneuerung und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Gesellschaftsvertrag

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung

I Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung

Sie hat ihren Sitz in Helmstedt.

II Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Die Gesellschaft hat sich vorrangig einer guten, sicheren und sozial verantwortlichen Wohnungsvergorgung für breite Bevölkerungsschichten zu widmen. Hierbei soll die Preisgestaltung eine unternehmenswirtschaftliche Gesamtrentabilität und damit eine gute und seriöse Wohnungsvergorgung ebenso wie eine sozial gerechte Miete sicherstellen.
- (2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet Gebäude und Anlagen, die überwiegend Wohnzwecken dienen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner im Einzelfall auf Beschluss des Aufsichtsrates Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und sonstige Bauten errichten und bewirtschaften; sie kann Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soweit sie mit ihren Bauvorhaben in Zusammenhang stehen, bereitstellen.
- (4) Daneben kann sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tätigkeiten auch im Wege der Betreuung ausüben.
- (5) Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Dorf- und Stadterneuerung und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (7) Zur Erfüllung der vorgenannten Tätigkeiten kann die Gesellschaft alle erforderlichen Nebengeschäfte und Dienstleistungen (mittelbar oder unmittelbar) erbringen.

III Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nach Kapitalerhöhungen im Jahre 1994 7.694.450,-- Euro (in Worten: siebenmillionensechshundertvierundneunzigtausendvierhundertfünfzig Euro).

Hievon entfallen 1.075.885,94 Euro (in Worten: einmillionfünfundsiebzigtausendachthundertfünfundachtzig 94/100 Euro) auf Sacheinlagen, die durch Umwandlung von Gesellschafterdarlehen zum Buchwert per 31.12.1989 eingebracht wurden. Der nicht dividendenberechtigte Stammkapitalanteil für Neubautätigkeit beträgt 4.398.132,77 Euro (in Worten: viermillionendrehundertachtundneunzigtausendeinhundertzweiunddreißig 77/100 Euro), wobei frühestens nach 10 Jahren (ab dem Jahre 2000) im Rahmen einer Gesellschafterversammlung über die Umwidmung zu dividendenberechtigtem Stammkapital zu entscheiden ist.

§ 4

- (1) Angehörige des Baugewerbes dürfen nur jeweils soviel Stammeinlagen übernehmen, dass sie insgesamt über nicht mehr als 50 % der Stimmen verfügen.
- (2) Mit Gesellschaftern, die Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die in § 2 beschriebenen Tätigkeiten beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 5

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die nur unter Beachtung des § 4 Abs. 1 erteilt werden darf.

- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (7) Zur Erfüllung der vorgenannten Tätigkeiten kann die Gesellschaft alle erforderlichen Nebengeschäfte und Dienstleistungen (mittelbar oder unmittelbar) erbringen.

III Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nach Kapitalerhöhungen im Jahre 1994 7.694.450,-- Euro (in Worten: siebenmillionensechshundertvierundneunzigtausendvierhundertfünfzig Euro).

Hievon entfallen 1.075.885,94 Euro (in Worten: einmillionfünfundsiebzigtausendachthundertfünfundachtzig 94/100 Euro) auf Sacheinlagen, die durch Umwandlung von Gesellschafterdarlehen zum Buchwert per 31.12.1989 eingebracht wurden. Der nicht dividendenberechtigte Stammkapitalanteil für Neubautätigkeit beträgt 4.398.132,77 Euro (in Worten: viermillionendrehundertachtundneunzigtausendeinhundertzweiunddreißig 77/100 Euro), wobei frühestens nach 10 Jahren (ab dem Jahre 2000) im Rahmen einer Gesellschafterversammlung über die Umwidmung zu dividendenberechtigtem Stammkapital zu entscheiden ist.

§ 4

- (1) Angehörige des Baugewerbes dürfen nur jeweils soviel Stammeinlagen übernehmen, dass sie insgesamt über nicht mehr als 50 % der Stimmen verfügen.
- (2) Mit Gesellschaftern, die Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die in § 2 beschriebenen Tätigkeiten beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 5

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die nur unter Beachtung des § 4 Abs. 1 erteilt werden darf.

IV Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

§ 7

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten sowie die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Angehörige des Baugewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben. Es dürfen höchstens je ein Drittel der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates Angehörige des Baugewerbes sein.
- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

Geschäftsführung

§ 8

- (1) Die Gesellschaft hat grundsätzlich einen Geschäftsführer. Auf Beschluss des Aufsichtsrates können im Einzelfall mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der/Die Geschäftsführer wird/werden vom Aufsichtsrat grundsätzlich auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er/Sie kann/können im Einzelfall davon abweichend höchstens auf die Dauer von 10 Jahren bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

IV Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

§ 7

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten sowie die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Angehörige des Baugewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben. Es dürfen höchstens je ein Drittel der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates Angehörige des Baugewerbes sein.

(3) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit dem Unternehmen dürfen Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weitere nahe Angehörige nur nach vorheriger Zustimmung durch die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat tätigen. Dies gilt ebenso für einseitige Rechtsgeschäfte, sonstige Transaktionen sowie die Änderung oder Beendigung von Verträgen.

(4) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen dem Unternehmen und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder ihre nahen Angehörigen beteiligt sind oder auf sie einen maßgeblichen Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat getätigt werden.

Geschäftsführung

§ 8

- (1) Die Gesellschaft hat grundsätzlich einen Geschäftsführer. Auf Beschluss des Aufsichtsrates können im Einzelfall mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Der Unternehmensleitung können keine Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie weitere Angehörige eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglieds angehören.
- (2) Der/Die Geschäftsführer wird/werden vom Aufsichtsrat grundsätzlich auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er/Sie kann/können im Einzelfall davon abweichend höchstens auf die Dauer von 10 Jahren bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

- (4) Anstellungsverträge mit besoldeten Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat höchstens auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (5) Der/Die Geschäftsführer darf/dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er/Sie darf/dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der/Die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (3) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (4) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

- (4) Anstellungsverträge mit besoldeten Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat höchstens auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (5) Der/Die Geschäftsführer darf/dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er/Sie darf/dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der/Die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (3) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (4) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

§ 10

Sorgfaltspflichten des/der Geschäftsführer(s)

Der/Die Geschäftsführer hat/haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Aufsichtsrat

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die einschränkenden Bestimmungen des § 95 Aktiengesetz finden keine Anwendung.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für 3 Amtsjahre gewählt. Dabei gilt als Amtsjahr der Zeitraum von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für ein Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über die Entlastung des folgenden Geschäftsjahres. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Schluss der Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgt; frühestens jedoch mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung eines Geschäftsjahres beschließt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgezählt. Alljährlich scheidet ein Teil der Mitglieder, und zwar zunächst vier, dann drei und dann wiederum vier, aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Amtsjahren nach einer Gesamterneuerung des Aufsichtsrates scheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

(3) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf eines seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuern und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 15 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

§ 10

Sorgfaltspflichten des/der Geschäftsführer(s)

Der/Die Geschäftsführer hat/haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Aufsichtsrat

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die einschränkenden Bestimmungen des § 95 Aktiengesetz finden keine Anwendung. Dem Aufsichtsrat dürfen keine Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie weitere Angehörige eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitarbeiters des Unternehmens angehören.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für 3 Amtsjahre gewählt. Dabei gilt als Amtsjahr der Zeitraum von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für ein Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über die Entlastung des folgenden Geschäftsjahres. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Schluss der Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgt; frühestens jedoch mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung eines Geschäftsjahres beschließt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgezählt. Alljährlich scheidet ein Teil der Mitglieder, und zwar zunächst vier, dann drei und dann wiederum vier, aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Amtsjahren nach einer Gesamterneuerung des Aufsichtsrates scheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

(3) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf eines seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuern und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 15 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtszeit des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beginnt unmittelbar nach der Wahl und beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; dieses gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit neu gewählt wird.

- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat/haben der/die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundeanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die aufgrund ihrer dienstlichen, beruflichen oder politischen Stellung in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, scheiden automatisch mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Gesellschafterversammlung aus, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit, aufgrund derer sie in den Aufsichtsrat gewählt worden sind.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer in seiner/ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
- c) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
- d) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung,
- e) Vorschlag des/der Jahresabschlussprüfers/-in und Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß § 15 (2) der Satzung.

(3) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.

Die Amtszeit des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beginnt unmittelbar nach der Wahl und beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; dieses gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit neu gewählt wird.

(5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat/haben der/die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundeanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben. Ehemalige Mitglieder des Geschäftsführungsorgans können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden, ab erteilter Entlastung, in das Aufsichtsorgan gewählt werden.

(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die aufgrund ihrer dienstlichen, beruflichen oder politischen Stellung in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, scheiden automatisch mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Gesellschafterversammlung aus, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit, aufgrund derer sie in den Aufsichtsrat gewählt worden sind.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer in seiner/ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
- c) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
- d) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung,
- e) Vorschlag des/der Jahresabschlussprüfers/-in und Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß § 15 (2) der Satzung.

(3) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sorgfaltspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln.

§ 14 Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung. Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von dem/den Geschäftsführer(n) geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichts und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist (§ 11) und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sorgfaltspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln.

§ 14 Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung. Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von dem/den Geschäftsführer(n) geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichts und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist (§ 11) und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitz und Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (8) Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 15 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- (1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den Geschäftsführer(n) die Beschlussfassung über
 - a) die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Wohnungsbauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten,
 - b) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - d) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
 - e) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 24 Abs. 2),
 - f) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb und zum Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit sie eine Verpflichtung ab Gehaltsgruppe IV des Vergütungsvertrages für die Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft begründen,

- (5) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitz und Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (8) Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 15 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- (1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den Geschäftsführer(n) die Beschlussfassung über
 - a) die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Wohnungsbauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten,
 - b) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - d) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
 - e) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 24 Abs. 2),
 - f) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb und zum Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit sie eine Verpflichtung ab Gehaltsgruppe IV des Vergütungsvertrages für die Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft begründen,

- h) die Zustimmung zu außerartflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen,
- i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- j) die Geschäftsanteilsanweisung für den/die Geschäftsführer,
- k) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben,
- l) den jährlichen Vorschlag zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB,
- m) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen jährlich zur Mitfinanzierung des jeweiligen Modernisierungs- und Instandhaltungsplanes bzw. Neubau- oder Ausbautätigkeit neu aufgenommen werden dürfen.
- n) die Zustimmung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, dem Erwerb anderer Unternehmen oder ihrer Beteiligung.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Gesellschafterversammlung § 16

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,-- Euro eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

- h) die Zustimmung zu außerartflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen,
 - i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - j) die Geschäftsanteilsanweisung für den/die Geschäftsführer,
 - k) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben,
 - l) den jährlichen Vorschlag zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB,
 - m) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen jährlich zur Mitfinanzierung des jeweiligen Modernisierungs- und Instandhaltungsplanes bzw. Neubau- oder Ausbautätigkeit neu aufgenommen werden dürfen.
 - n) die Zustimmung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, dem Erwerb anderer Unternehmen oder ihrer Beteiligung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Gesellschafterversammlung § 16

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,-- Euro eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 17

Termine der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate (bei Voraussetzung nach § 267 Abs. 2 HGB) bzw. bis zum Ablauf der ersten elf Monate (bei Voraussetzung nach § 267 Abs. 1 HGB) jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 14 Abs. 4),
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von dem/den Geschäftsführer(n) einberufen.

§ 17

Termine der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate (bei Voraussetzung nach § 267 Abs. 2 HGB) bzw. bis zum Ablauf der ersten elf Monate (bei Voraussetzung nach § 267 Abs. 1 HGB) jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 14 Abs. 4),
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel nach Abstimmung mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates von dem/den Geschäftsführer(n) einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

§ 19

Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das älteste Aufsichtsratsmitglied die Versammlung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 20 f. g, h, j ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

§ 19

Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das älteste Aufsichtsratsmitglied die Versammlung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 20 f. g, h, j ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.

(4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen kann der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 20

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.

a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),

b) die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in § 24 nichts anderes bestimmt ist,

c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,

d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,

f) die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,

g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,

h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 8 (4)),

i) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,

j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,

(4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen kann der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 20

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.

a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),

b) die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in § 24 nichts anderes bestimmt ist,

c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,

d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,

f) die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,

g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,

h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 8 (4)),

i) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,

j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,

k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

l) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 5)

m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,

n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.

§ 21

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 8 (4)), (§ 20 Buchst. h),

b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 20 Buchst. k),

c) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 5)

d) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 20 Buchst. m),

e) die Auflösung der Gesellschaft (§ 20 Buchst. n)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 19 Abs. 4).

(3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

l) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 5)

m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,

n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.

§ 21

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 8 (4)), (§ 20 Buchst. h),

b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 20 Buchst. k),

c) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 5)

d) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 20 Buchst. m),

e) die Auflösung der Gesellschaft (§ 20 Buchst. n)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 19 Abs. 4).

(3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

V Rechnungslegung

§ 22

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer hat/haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat/haben der/die Geschäftsführer einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Die für den Landkreis Helmstedt zuständigen Prüfungseinrichtungen können zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 23

Auslegung

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des/der Geschäftsführer(s) sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung spätestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsicht der Gesellschafter auszulegen.

VI Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 24

- (1) Vom Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) ist bei Aufstellung der Bilanz eine besondere Gewinnrücklage zu bilden. In diese sind 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese besondere Gewinnrücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

V Rechnungslegung

§ 22

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer hat/haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat/haben der/die Geschäftsführer einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Die für den Landkreis Helmstedt zuständigen Prüfungseinrichtungen können zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 23

Auslegung

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des/der Geschäftsführer(s) sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung spätestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsicht der Gesellschafter auszulegen.

VI Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 24

- (1) Vom Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) ist bei Aufstellung der Bilanz eine besondere Gewinnrücklage zu bilden. In diese sind 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese besondere Gewinnrücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den Geschäftsführer(n).

§ 25

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder unter die Gesellschafter verteilen oder auf neue Rechnung vortragen. Maßstab der Dividendenausschüttung ist der Gesellschaftszweck gem. § 2 (1). Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen. Die Gewinnanteile sind 4 Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehende Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.
- (3) Fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Gesellschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

§ 26

Verlustdeckung

Weist die Bilanz einen Verlust aus, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die andere Gewinnrücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VII Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/Bekanntmachung

§ 27

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den Geschäftsführer(n).

§ 25

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder unter die Gesellschafter verteilen oder auf neue Rechnung vortragen. Maßstab der Dividendenausschüttung ist der Gesellschaftszweck gem. § 2 (1). Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen. Die Gewinnanteile sind 4 Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehende Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.
- (3) Fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Gesellschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

§ 26

Verlustdeckung

Weist die Bilanz einen Verlust aus, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die andere Gewinnrücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VII Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/Bekanntmachung

§ 27

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB sowie gemäß §§ 139 Abs. 2, 158 Abs. 1 NIKomVG die Bestimmungen der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) anzuwenden.

- (2) Die Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in dem im Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Gesellschafterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eingetragen ist.

VIII Prüfung der Gesellschaft

§ 28

Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung richtet sich nach **§ 124 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)**. Örtlich zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß **§ 124 Abs. 2 NGO** die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

IX Besondere Rechte der Gesellschafter

§ 29

- (1) Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil, so haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.

Der verkaufswillige Gesellschafter hat den anderen Gesellschaftern mittels Einschreiben eine vollständige Abschrift des abgeschlossenen Kaufvertrages mit der Aufforderung zu übermitteln, sich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erklären.

Das Vorkaufsrecht kann binnen drei Monaten nach Zugang des Kaufvertrages durch eingeschriebenen Brief ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht von mehreren Gesellschaftern ausgeübt, so sind diese im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf den ersten und alle späteren Verkaufsfälle, auch solche, die im Hinblick auf ein gesetzliches Erbrecht an gesetzliche Erben des verkaufenden Gesellschafters erfolgen.

- (2) Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes entfällt das Genehmigungserfordernis dieses Vertrages. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderliche Genehmigung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, wenn dem nicht wichtige Gründe in der Person (Gesellschaft) des Erwerbers entgegenstehen.

- (2) Die Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in dem im Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Gesellschafterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eingetragen ist.

VIII Prüfung der Gesellschaft

§ 28

Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung richtet sich nach **§ 158 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**. Örtlich zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß **§ 158 Abs. 2 NKomVG** die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

IX Besondere Rechte der Gesellschafter

§ 29

- (1) Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil, so haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.

Der verkaufswillige Gesellschafter hat den anderen Gesellschaftern mittels Einschreiben eine vollständige Abschrift des abgeschlossenen Kaufvertrages mit der Aufforderung zu übermitteln, sich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erklären.

Das Vorkaufsrecht kann binnen drei Monaten nach Zugang des Kaufvertrages durch eingeschriebenen Brief ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht von mehreren Gesellschaftern ausgeübt, so sind diese im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf den ersten und alle späteren Verkaufsfälle, auch solche, die im Hinblick auf ein gesetzliches Erbrecht an gesetzliche Erben des verkaufenden Gesellschafters erfolgen.

- (2) Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes entfällt das Genehmigungserfordernis dieses Vertrages. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderliche Genehmigung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, wenn dem nicht wichtige Gründe in der Person (Gesellschaft) des Erwerbers entgegenstehen.

X Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 30

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsvergütung breiter Bevölkerungsschichten zu verwenden.

X Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 30

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsvergütung breiter Bevölkerungsschichten zu verwenden.